



Prüfung der Aufsichtstätigkeit über die Kantone

Eidgenössische Steuerverwaltung

EFK-24528

VERSION INKL. STELLUNGNAHMEN

13.10.2025



DOKUMENTINFORMATION

BESTELLADRESSE	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
ADRESSE DE COMMANDE	Monbijoustrasse 45
INDIRIZZO DI ORDINAZIONE	3003 Bern
ORDERING ADDRESS	Schweiz

BESTELLNUMMER	605.24528
NUMÉRO DE COMMANDE	
NUMERO DI ORDINAZIONE	
ORDERING NUMBER	

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	www.efk.admin.ch
COMPLÉMENT D'INFORMATIONS	info@efk.admin.ch
INFORMAZIONI COMPLEMENTARI	+ 41 58 463 11 11
ADDITIONAL INFORMATION	

ABDRUCK	Gestattet (mit Quellenvermerk)
REPRODUCTION	Autorisée (merci de mentionner la source)
RIPRODUZIONE	Autorizzata (indicare la fonte)
REPRINT	Authorized (please mention source)

PRIORITÄTEN DER EMPFEHLUNGEN	Die Eidgenössische Finanzkontrolle priorisiert ihre Empfehlungen auf der Grundlage definierter Risiken: 1 = hoch, 2 = mittel, 3 = gering. Als Risiken gelten beispielsweise unrentable Projekte, Verstösse gegen die Legalität oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Damit werden die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens beurteilt. Diese Beurteilung richtet sich nach dem konkreten Prüfungsgegenstand (relativ) und nicht nach der Relevanz für die Bundesverwaltung als Ganzes (absolut).
-------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

INHALTSVERZEICHNIS

Das Wesentliche in Kürze	4
L'essentiel en bref	6
L'essenziale in breve	8
Key facts	10
1 Auftrag und Vorgehen	13
1.1 Ausgangslage.....	13
1.2 Prüfungsziel und-fragen.....	13
1.3 Prüfungsumfang und-grundsätze.....	13
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung.....	14
1.5 Schlussbesprechung.....	14
2 Die ESTV hinterfragt die Prüfergebnisse der Kantonalen Finanzkontrollen zu wenig kritisch	15
3 Gesetzesvorgaben werden zu wenig konsequent durchgesetzt	18
4 Risikoorientierte Aufsicht	21
4.1 Zu wenig Fokus auf die Kantone mit hohen Einnahmen bei der direkten Bundessteuer.....	22
4.2 Zu wenig Fokus auf die grossen Steuerzahler und fehlender Direktzugriff auf die Daten der direkten Bundessteuer.....	23
4.3 Risikoorientierter Prüfmix anstatt Fokus auf ein einziges Jahresthema.....	24
Anhang 1 – Quellenverzeichnis.....	26
Anhang 2 – Abkürzungen.....	27

Prüfung der Aufsichtstätigkeit über die Kantone

Eidgenössische Steuerverwaltung

DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

2024 nahm die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) rund 30 Milliarden Franken an direkten Bundessteuern (DBSt) ein. Die DBSt machte brutto 36 % der Einnahmen des Bundes aus. Sie wird durch die Kantone erhoben und 21,2 % der rund 30 Milliarden verbleiben in den Kantonen. Die ESTV-Abteilung «Aufsicht Kantone» ist mitverantwortlich, den gesetzeskonformen und einheitlichen Vollzug der DBSt sicherzustellen.

Die EFK prüfte, ob die Abteilung Aufsicht Kantone der ESTV ihre Aufsichtskompetenzen über die 26 Kantone wirksam wahrnimmt. Als *Fachaufsicht* kann sie als einzige Bundesbehörde die DBSt-Veranlagungen durch die Kantone inhaltlich prüfen. Für die *Finanzaufsicht* über die Erhebung der DBSt und für die korrekte Ablieferung des Bundesanteils von 78,8 % sind die 26 kantonalen Finanzkontrollen (KFK) verantwortlich. Die EFK verfügt hierbei also über keine Prüfkompetenzen. Die Oberaufsicht hat die ESTV.

Die ESTV verfügt insgesamt über gute Aufsichtsinstrumente. Jedoch setzt sie diese teilweise noch zu wenig konsequent ein. Dies betrifft Situationen, in denen einzelne Kantone den einheitlichen Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) nicht einhalten und dadurch potenziell wesentliche Steuerausfälle drohen.

ESTV hinterfragt die Prüfergebnisse der Kantonalen Finanzkontrollen zu wenig kritisch

Die kantonale Steuerverwaltung Genf verstösst aufgrund eines Softwareproblems seit mehreren Jahren gegen das DBG, indem sie die provisorischen Steuerrechnungen an Unternehmen nicht vollständig ausstellen kann. Hierbei geht es gesamthaft um mehrere 100 Millionen Franken, auf denen der Bund zudem Vergütungszinsen zahlt. Die KFK Genf kennt das Problem seit Januar 2024, hat aber im Dezember 2024 dennoch das Prüftat abgegeben und es nicht in ihrem Prüfbericht zuhanden der ESTV bzw. der EFK erwähnt.

Im Kanton Thurgau wurden für das Jahr 2022 provisorische Steuerrechnungen im Umfang von ca. 7,2 Millionen Franken nicht gestellt. Die KFK Thurgau hat diesen Verstoss gegen das DBG nicht entdeckt.

Die oben genannten Beispiele zeigen, dass die Abteilung Aufsicht Kantone die Prüfergebnisse der KFK zu wenig kritisch hinterfragt.

Gesetzesvorgaben zu wenig einheitlich durchgesetzt

Kreisschreiben konkretisieren das DBG. Dabei gibt es teilweise zu viel Raum für kantonale Interpretationen, was zu Steuerausfällen für den Bund führen kann. Ferner regeln einige Kreisschreiben nicht alle relevanten Sachverhalte.

Bei der Höhe der steuerlich abzugsfähigen, pauschalen Repräsentationsspesen gibt es bspw. grosse kantonale Unterschiede: Zürich lässt maximal 24 000 Franken pauschale Repräsentationsspesen zum Abzug zu, während Genf bis maximal 100 000 Franken pro Jahr erlaubt.

Auch bei den kantonalen Praktiken zur Steuerbefreiung von Stiftungen bestehen wesentliche Unterschiede. Finanziell relevant für die Bundeskasse ist dabei nicht nur die Steuerbefreiung der Stiftung selber. Auch die Zuwendungen an diese Stiftungen fallen ins Gewicht, da sie für natürliche und juristische Personen steuerlich abziehbar sind und die Steuereinnahmen des Bundes reduzieren. Das dazugehörige Kreisschreiben ist veraltet und von der ESTV seit 1994 nicht überarbeitet worden.

Die ESTV fordert zu wenig konsequent und zu wenig rasch Korrekturen in der Veranlagungspraxis ein, wenn sie wesentliche Abweichungen vom DBG feststellt. Dies kann in bewährter Partnerschaft mit den Kantonen geschehen, nötigenfalls aber auch unter Zuhilfenahme der weitreichenden ESTV-Aufsichtsmittel.

Zu wenig Risikoorientierung und kein Direktzugriff auf die Daten der direkten Bundessteuer

Die fünf Kantone (Zürich, Genf, Waadt, Zug und Basel-Stadt) mit den höchsten DBSt-Einnahmen trugen im 2024 57 % der DBSt-Gesamteinnahmen bei. Bei den juristischen Personen bezahlen 3 % der Unternehmen fast 90 % der DBSt. Bei den natürlichen Personen tragen 10 % über 40 % der DBSt.

Die Abteilung Aufsicht Kantone erstellt zwar eine jährliche Risikoanalyse für ihren Inspektionsplan, konzentriert sich aber noch zu wenig auf die Kantone mit hohen Steuereinnahmen und die grossen Steuerzahlenden. Ebenso konzentriert sich die Abteilung auf ein einziges, in allen 26 Kantonen identisches Jahresprüfthema. Besser wäre ein an den kantonalen Risiken ausgerichteter Prüfmix, der ein breiteres Themenfeld abdeckt.

Auswertungen muss die Abteilung Aufsicht Kantone einzeln bei jedem Kanton anfragen. Bei einer Inspektion besteht nur vor Ort Zugriff auf das DBSt-Veranlagungssystem. Dieser Ansatz ist ineffizient und nicht mehr zeitgemäss. Für eine proaktive und damit wirksame Aufsicht braucht die ESTV einen permanenten Zugriff auf ihre Veranlagungsdaten in den Kantonen.

AUDIT

Audit de l'activité de surveillance des cantons

Administration fédérale des contributions

L'ESSENTIEL EN BREF

En 2024, l'Administration fédérale des contributions (AFC) a encaissé environ 30 milliards de francs au titre de l'impôt fédéral direct (IFD), soit 36 % des recettes brutes de la Confédération. L'IFD est prélevé par les cantons, auxquels reviennent 21,2 % de ces quelque 30 milliards de francs. La division Surveillance cantons de l'AFC est coresponsable de garantir l'exécution conforme à la loi et uniforme de l'IFD.

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a examiné si la division Surveillance cantons de l'AFC exerce avec efficacité sa compétence de surveillance des 26 cantons. En tant qu'organe de surveillance technique, cette division est la seule autorité fédérale à pouvoir vérifier le contenu des taxations de l'IFD réalisées par les cantons. Les 26 contrôles cantonaux des finances (CCF) sont responsables de surveiller sur le plan financier la perception de l'IFD et la transmission correcte de la part de 78,8 % qui revient à la Confédération. Le CDF n'a aucune compétence d'audit à cet égard. La haute surveillance est exercée par l'AFC.

Dans l'ensemble, l'AFC dispose de bons instruments de surveillance. Cependant, elle ne les utilise pas encore de manière assez rigoureuse, notamment dans des situations où un canton n'exécute pas uniformément la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD), risquant ainsi de provoquer des pertes de recettes fiscales importantes.

Pas de regard suffisamment critique de la part de l'AFC sur les résultats des audits des contrôles cantonaux des finances

L'administration fiscale du canton de Genève enfreint la LIFD depuis plusieurs années en raison d'un problème avec un logiciel qui l'empêche d'établir intégralement les bordereaux d'impôt provisoires pour les entreprises. Le montant concerné s'élève à plusieurs centaines de millions de francs, sur lesquelles la Confédération paie en outre des intérêts rémunérateurs. Le CCF de Genève a connaissance du problème depuis janvier 2024. Il a toutefois rendu son certificat d'audit en décembre 2024 sans y faire allusion dans son rapport d'audit à l'intention de l'AFC et du CDF.

Dans le canton de Thurgovie, des bordereaux d'impôt provisoires portant sur un montant total d'environ 7,2 millions de francs n'ont pas été remis pour l'année 2022, une infraction à la LIFD que le CCF de Thurgovie n'a pas découverte.

Ces exemples montrent que la division Surveillance cantons ne porte pas de regard suffisamment critique sur les résultats des audits des CCF.

Manque d'uniformité dans l'exécution des dispositions légales

Les circulaires servent à préciser la LIFD. Elles laissent toutefois la place à de trop nombreuses possibilités d'interprétation pour les cantons, ce qui peut entraîner des pertes de recettes fiscales pour la Confédération. En outre, certaines circulaires ne règlent pas tous les faits pertinents.

Il existe aussi des différences importantes entre les cantons en ce qui concerne le montant des frais de représentation forfaitaires déductibles des impôts : tandis que Zurich autorise la déduction de 24 000 francs au maximum, Genève autorise une déduction pouvant aller jusqu'à 100 000 francs par an.

Les différences dans les pratiques des cantons sont aussi considérables en matière d'exonération fiscale des fondations. Dans ce domaine, cette exonération n'est pas le seul aspect qui influe sur les finances fédérales. Les dons à ces fondations entrent aussi en ligne de compte étant donné que les personnes physiques et

morales peuvent les déduire de leurs impôts et qu'ils réduisent ainsi les recettes fiscales de la Confédération. La circulaire à ce sujet est obsolète et n'a pas été mise à jour par l'AFC depuis 1994.

Lorsque l'AFC constate des écarts par rapport à la LIFD, elle manque de rigueur pour exiger rapidement les corrections qui s'imposent dans la pratique de taxation des cantons. Elle peut le faire dans le cadre du partenariat de longue date qu'elle entretient avec les cantons ou, si nécessaire, avec l'aide des moyens de surveillance de large portée qui sont à sa disposition.

Lacunes dans la prise en compte des risques et accès direct inexistant aux données relatives à l'IFD

Les cinq cantons générant les recettes les plus élevées en matière d'IFD (Zurich, Genève, Vaud, Zoug et Bâle-Ville) ont représenté 57 % des recettes totales de l'IFD en 2024. En ce qui concerne l'IFD des personnes morales, 3 % des entreprises paient près de 90 % de l'impôt et en ce qui concerne l'IFD des personnes physiques, 10 % d'entre elles s'acquittent de 40 % de l'impôt.

La division Surveillance cantons établit certes une analyse annuelle des risques pour son plan d'inspection, mais se concentre encore trop peu sur les cantons qui génèrent des recettes fiscales élevées et sur les gros contribuables. De plus, la division focalise chaque année ses contrôles sur un seul thème identique pour les 26 cantons, alors qu'il serait préférable de procéder à des contrôles diversifiés, axés sur les risques spécifiques des cantons et couvrant un éventail plus large de thèmes.

La division doit demander à chaque canton les évaluations pertinentes et, dans le cadre d'une inspection, l'accès au système de taxation de l'IFD n'est possible que sur place. Cette manière de faire est inefficace et désuète. L'AFC a besoin d'avoir un accès permanent aux données des cantons relatives à la taxation afin que son activité de surveillance soit proactive et puisse aboutir aux résultats recherchés.

VERIFICA

Verifica dell'attività di vigilanza esercitata sui Cantoni

Amministrazione federale delle contribuzioni

L'ESSENZIALE IN BREVE

Nel 2024 l'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) ha riscosso circa 30 miliardi di franchi a titolo di imposta federale diretta (IFD). Le entrate provenienti dall'IFD hanno rappresentato il 36 per cento delle entrate lorde della Confederazione. L'IFD è riscossa dai Cantoni e il 21,2 per cento dei circa 30 miliardi incassati rimane ai Cantoni stessi. La Divisione Vigilanza Cantoni dell'AFC è corresponsabile di garantire un'esecuzione uniforme e conforme alla legge dell'IFD.

Il Controllo federale delle finanze (CDF) ha verificato se la Divisione Vigilanza Cantoni dell'AFC esercita efficacemente le sue competenze di vigilanza sui 26 Cantoni. In qualità di autorità di vigilanza specialistica, essa è l'unica autorità federale che può verificare sotto il profilo materiale le tassazioni IFD operate dai Cantoni. La vigilanza finanziaria sulla riscossione dell'IFD e sul corretto versamento della quota spettante alla Confederazione, pari al 78,8 per cento, è di competenza dei 26 Servizi cantonali di controllo delle finanze. Il CDF non possiede quindi competenze di verifica in questo ambito. L'alta vigilanza è esercitata dall'AFC.

Nel complesso, l'AFC dispone di buoni strumenti di vigilanza. Tuttavia, questi vengono in parte impiegati in modo poco coerente. Ciò riguarda situazioni in cui singoli Cantoni non applicano in modo uniforme la legge federale del 14 dicembre 1990 sull'imposta federale diretta (LIFD; RS 642.11), rischiando così potenziali perdite fiscali significative.

L'AFC non esamina in modo sufficientemente critico i risultati delle verifiche dei servizi cantonali di controllo delle finanze

A causa di un problema di software, da diversi anni l'amministrazione fiscale del Cantone di Ginevra viola la LIFD, poiché non è in grado di emettere integralmente fatture fiscali provvisorie alle imprese. Si tratta complessivamente di diverse centinaia di milioni di franchi sui quali la Confederazione paga inoltre interessi remuneratori. L'amministrazione fiscale del Cantone di Ginevra è a conoscenza del problema dal gennaio 2024, ma nel dicembre 2024 ha comunque consegnato l'attestato di revisione senza farne menzione nel pertinente rapporto all'attenzione dell'AFC e del CDF.

Nel Cantone di Turgovia, per il 2022 non sono state emesse fatture fiscali provvisorie per un importo di circa 7,2 milioni di franchi. L'amministrazione fiscale del Cantone di Turgovia non ha rilevato questa violazione della LIFD.

Gli esempi sopra riportati dimostrano che la Divisione Vigilanza Cantoni esamina con occhio poco critico i risultati delle verifiche eseguite dai Servizi cantonali di controllo delle finanze.

Applicazione poco uniforme delle disposizioni di legge

Le circolari concretizzano la LIFD. In alcuni casi lasciano troppo spazio alle interpretazioni cantonali, il che può comportare perdite fiscali per la Confederazione. Inoltre, alcune circolari non disciplinano tutte le questioni rilevanti.

Ad esempio, vi sono grandi differenze cantonali per quanto riguarda l'importo forfettario fiscalmente deducibile delle spese di rappresentanza: il Cantone di Zurigo ammette una deduzione massima di 24 000 franchi, mentre il Cantone di Ginevra ammette una deduzione massima di 100 000 franchi all'anno.

Anche le prassi cantonali relative all'esenzione fiscale delle fondazioni presentano differenze significative. Dal punto di vista finanziario, per le finanze federali non è rilevante solo l'esenzione fiscale delle fondazioni stesse, ma anche le liberalità a loro favore, poiché queste sono fiscalmente deducibili per le persone fisiche e giuridiche

e quindi riducono il gettito fiscale della Confederazione. La circolare corrispondente è obsoleta e non è stata più rielaborata dall'AFC dopo il 1994.

L'AFC chiede in modo poco coerente e poco tempestivo correzioni nella prassi di tassazione quando rileva scostamenti significativi dalla LIFD. Ciò può avvenire in collaborazione con i Cantoni, ma se necessario anche ricorrendo agli ampi strumenti di vigilanza dell'AFC.

Scarso orientamento al rischio e nessun accesso diretto ai dati dell'imposta federale diretta

Nel 2024 i cinque Cantoni con le maggiori entrate a titolo di IFD (Zurigo, Ginevra, Vaud, Zugo e Basilea Città) hanno contribuito per il 57 per cento alle entrate totali di questa imposta. Per quanto riguarda le persone giuridiche, il 3 per cento delle imprese versa quasi il 90 per cento dell'IFD; tra le persone fisiche, invece, il 10 per cento contribuisce al 40 per cento dell'IFD.

La Divisione Vigilanza Cantoni redige ogni anno un'analisi dei rischi a supporto del piano d'ispezione, ma si concentra ancora troppo poco sui Cantoni con elevato gettito fiscale e sui grandi contribuenti. Inoltre, adotta un unico tema di verifica annuale, identico in tutti e 26 i Cantoni. Sarebbero invece preferibili verifiche diversificate, orientate ai rischi specifici dei Cantoni, coprendo una gamma più ampia di argomenti.

La Divisione Vigilanza Cantoni deve richiedere le valutazioni singolarmente presso ciascun Cantone. Durante le ispezioni, l'accesso al sistema di tassazione dell'IFD è possibile solo in loco. Questo approccio è inefficiente e non più al passo con i tempi. Per esercitare una vigilanza proattiva ed efficace, l'AFC necessita di un accesso permanente ai dati di tassazione dei Cantoni.

AUDIT

Audit of supervision of the cantons

Federal Tax Administration

KEY FACTS

In 2024, the Federal Tax Administration (FTA) collected around CHF 30 billion in direct federal tax. Direct federal tax accounted for 36% of the federal government's gross receipts. It is collected by the cantons, with 21.2% of the approximately CHF 30 billion remaining with them. The FTA's Cantonal Supervision Division shares responsibility for ensuring the uniform and legally compliant enforcement of direct federal tax.

The SFAO examined whether the FTA's Cantonal Supervision Division effectively exercises its supervisory powers over the 26 cantons. As the technical supervisor, it is the only federal authority that can check the content of the direct federal tax assessments by the cantons. The 26 cantonal financial audit offices are responsible for the financial supervision of the collection of direct federal tax and for the correct payment of the federal share of 78.8%. The SFAO therefore has no auditing powers in this area. The FTA exercises overall supervision.

Overall, the FTA has effective supervisory instruments at its disposal. However, it does not always apply them consistently. This concerns situations where individual cantons fail to comply with the uniform implementation of the Federal Act on Direct Federal Taxation (DFTA), thereby posing a risk of potentially significant tax losses.

FTA does not scrutinise the audit results of the cantonal audit offices critically enough

Due to a software problem, the cantonal tax administration of Geneva has been in breach of the DFTA for several years by failing to issue complete provisional tax invoices to companies. This affects several hundred million Swiss francs in total, on which the federal government also pays interest. The Geneva cantonal financial audit office has been aware of the issue since January 2024, but nevertheless issued its audit opinion in December 2024 and failed to mention the matter in its audit report to the FTA or the SFAO.

In the canton of Thurgau, provisional tax invoices totalling around CHF 7.2 million were not issued for 2022. The Thurgau cantonal financial audit office did not detect this violation of the DFTA.

The above examples show that the Cantonal Supervision Division does not scrutinise the audit results of the cantonal financial audit offices critically enough.

Legal requirements not enforced uniformly enough

Circulars specify the DFTA in more detail. In some cases, they allow too much room for cantonal interpretation, which can lead to tax losses for the federal government. Furthermore, some circulars do not cover all relevant issues.

For example, there are significant cantonal differences in the amount of tax-deductible lump-sum representation expenses: Zurich allows a maximum deduction of CHF 24,000, while Geneva permits up to CHF 100,000 per year.

There are also significant differences in cantonal practices regarding the tax exemption of foundations. It is not only the tax exemption of the foundations themselves that is financially relevant for the federal coffers. Donations to these foundations are also significant, as they are tax-deductible for both individuals and legal entities and reduce federal tax receipts. The corresponding circular is outdated and has not been revised by the FTA since 1994.

The FTA does not consistently or promptly demand corrections in assessment practice when it identifies significant deviations from the DFTA. While this can be addressed in established partnership with the cantons, it must, if necessary, also be enforced using the FTA's extensive supervisory instruments.

Insufficient risk orientation and no direct access to direct federal tax data

The five cantons with the highest direct federal tax receipts – Zurich, Geneva, Vaud, Zug and Basel Stadt – accounted for 57% of total direct federal tax receipts in 2024. Among legal entities, 3% of companies pay almost 90% of direct federal tax. Among individuals, 10% contribute over 40% of direct federal tax.

Although the Cantonal Supervision Division prepares an annual risk analysis for its inspection plan, it still focuses too little on cantons with high tax receipts and major taxpayers. It also concentrates on a single annual audit topic that is identical across all 26 cantons. A more effective approach would be a risk-based audit mix tailored to cantonal risks and covering a broader range of topics.

The Cantonal Supervision Division must request evaluations individually from each canton. During inspections, access to the direct federal tax assessment system is available only on site. This approach is inefficient and outdated. For proactive and effective supervision, the FTA requires permanent access to assessment data in the cantons.

GENERELLE STELLUNGNAHME DER EIDGENÖSSISCHEN STEUERVERWALTUNG

Wir nehmen die Beurteilungen im vorliegenden Bericht zur Kenntnis, danken für den offenen Austausch bei der Schlussbesprechung und erklären uns mit den Empfehlungen der EFK einverstanden.

1 AUFTRAG UND VORGEHEN

1.1 Ausgangslage

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat 2024 brutto ca. 30 Mrd. Franken direkte Bundessteuern (DBSt) erhoben. Das entspricht ungefähr 36 % der Gesamteinnahmen der Bundesverwaltung. Der Ertrag mit natürlichen Personen war bei 14,3 Mrd. und mit juristischen Personen bei 15,7 Mrd.¹ 21.2% der 30 Mrd. bleiben bei den Kantonen.

Die Veranlagung und der Bezug der DBSt führen die Kantone im Auftrag des Bundes durch. Die Abteilung Aufsicht Kantone der ESTV überwacht den gesetzeskonformen und einheitlichen Vollzug.²

Die Abteilung Aufsicht Kantone ist in fünf Teams organisiert: Neben dem Support-Team Fachdienste sind drei Teams mit insgesamt 15,5 Vollzeitstellen (FTE) für die begleitende Aufsicht zuständig und ein Team mit 6,9 FTE für die nachträglichen Kontrollen. Die begleitende Aufsicht prüft schwergewichtig Sachverhalte *vor der Veranlagung*. Das Team Kontrolle konzentriert sich im Sinne einer nachträglichen Aufsicht auf Steuerdossiers *nach der Veranlagung* und spricht Empfehlungen für künftige Veranlagungen aus.

Für diese Aufsichtstätigkeiten im engeren Sinne (begleitende Aufsicht und nachträgliche Kontrolle) werden ca. 70 % der Personalressourcen eingesetzt. Die Abteilung Aufsicht Kantone investiert die restlichen 30 % ihrer Zeit für die Aufsicht im weiteren Sinne (präventive Aufsicht). Darunter fallen v. a. die Konkretisierung der gesetzlichen DBSt-Regelungen in Form von Kreisschreiben und die Schulung der kantonalen Steuerbehörden im Rahmen von Kursen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK).

Die Wirksamkeit der Aufsichtsprüfungen bei den Kantonen wurde in vergangenen Prüfungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle bemängelt.³

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Das Ziel der Prüfung war eine Beurteilung, ob die ESTV die Aufsicht über die Erhebung der DBSt durch die Kantone wirksam durchführt. Dazu hat die EFK die folgenden vier Prüffragen definiert:

- Prüft die Abteilung Aufsicht Kantone hinreichend risikobasiert?
- Verfügt die Abteilung Aufsicht Kantone über die notwendigen Aufsichtsinstrumente?
- Führt die begleitende Aufsicht zu wesentlichen Korrekturen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens?
- Führen die Feststellungen der nachgelagerten Kontrolle zu wesentlichen Anpassungen nach der Veranlagung?

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Alessandro Manfredini (Revisionsleiter) und Jérémy Casarico (Prüfungsexperte) vom 14. April bis 18. Juli 2025 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Beat Stamm. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach der Prüfungsdurchführung.

Der Prüfungsumfang konzentrierte sich auf die DBSt von natürlichen und juristischen Personen. Kantonssteuern sind nicht der Aufsicht der ESTV unterstellt. Die Prüffragen deckten schwergewichtig die Aufsichtstätigkeiten im engeren Sinne ab (begleitende Aufsicht und nachträgliche Kontrolle).

¹ Tätigkeitsbericht 2024, ESTV, April 2025

² Art. 2, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.11

³ Lücken in der Aufsicht über die direkte Bundessteuer und die Harmonisierung der direkten Steuern (EFK-15639), 12. November 2015

Im Rahmen dieser Prüfung hat die EFK die begleitende Aufsicht und nachträgliche Kontrolle am Beispiel von den Kantonen Zürich, Genf, Zug und Nidwalden beurteilt. Zürich generierte 2024 DBSt-Einnahmen von 5,6 Mrd. Franken (Platz 1 schweizweit), Genf 4,5 Mrd. (Platz 2) und Zug 2,3 Mrd. (Platz 4). Mit Nidwalden hat die EFK zusätzlich einen Kanton mit kleineren DBSt-Einnahmen von 0,2 Mrd. Franken (Platz 20) mitausgewählt.

Die EFK hatte keine Einsicht in einzelne Veranlagungen. Sie hatte jedoch Zugriff auf alle Unterlagen, welche die Abteilung Aufsicht Kantone zur ihrer Aufgabenerfüllung erstellt.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK von der ESTV erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam zur Verfügung.

In der Prüfplanung war angedacht, dass die EFK an Vor-Ort-Inspektionen der begleitenden Aufsicht bei den vier Fallkantonen teilnimmt (Shadowing). Mit Verweis auf das Steuergeheimnis kam dies aber nicht zustande. Gemäss dem Gutachten von Jean Studer können Revisoren Träger des Steuergeheimnisses sein.⁴ Der Einblick hätte sich auf die DBSt beschränkt.

Anstelle des Shadowing hat die EFK Interviews mit den kantonalen Steuerverwaltungen und den kantonalen Finanzkontrollen (KFK) Bern, Genf und Zug geführt.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 2. September 2025 statt. Von Seiten der ESTV haben der Hauptabteilungsleiter Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, der Abteilungsleiter Aufsicht Kantone, die Teimleiterin Team Kontrolle, der Teamleiter Team 2 und ein Revisionsexperte der Internen Revision ESTV teilgenommen. Die EFK war mit der Mandatsleiterin, dem Fachbereichsleiter, dem Revisionsleiter und dem Prüfungsexperten vertreten.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung der Amtsleitung obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

⁴ Rapport de Jean Studer pour le Conseil d'État vaudois, représenté par sa Présidente, Mme Christelle Luisier Brodard, Ziff. 55, Seite 10

2 DIE ESTV HINTERFRAGT DIE PRÜFRESULTATE DER KANTONALEN FINANZKONTROLLEN ZU WEINIG KRITISCH

Gemäss Art. 128 Abs. 4 der Bundesverfassung bzw. nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) erheben die Kantone die DBSt im Auftrag des Bundes.⁵ Die ESTV ist gemäss Art. 102 DBG für die Aufsicht über die Kantone zuständig. Auf Basis von Art. 103 DBG kann die Abteilung Aufsicht Kantone bei kantonalen Veranlagungs- und Bezugsbehörden Kontrollen vornehmen und in die DBSt-Steuerakten Einsicht nehmen. Die ESTV versteht diese Aufgabe als *Fachaufsicht* und nicht als *Finanzaufsicht*.⁶ Mit Fachaufsicht ist die materielle sprich inhaltliche Prüfung von Steuerveranlagungen gemeint.

Die DBSt-Finanzaufsicht nehmen seit 2014 die 26 KFK gemäss Art. 104b DBG wahr. Die KFK prüfen jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der DBSt und der Ablieferung des Bundesanteils, welcher 78,8 % der Gesamteinnahmen der DBSt beträgt. 21,2 % der DBSt-Einnahmen verbleiben als Abgeltung bei den Kantonen. Aus Art. 104b DBG ergibt sich für die KFK kein Einsichtsrecht in einzelne DBSt-Steuerakten; der Abs. 1 schreibt explizit, dass die materielle Prüfung der Veranlagungen von der KFK-Prüfpflicht ausgenommen ist. Die KFK dürfen also keine DBSt-Veranlagungen inhaltlich kontrollieren.⁷ Vereinzelt überprüfen einige wenige KFK aber die kantonalen Veranlagungen materiell.

Art. 104b DBG ist als Kompromiss entstanden. Die Vernehmlassungsvorlage zur Motion 07.3282 «Oberaufsicht bei der direkten Bundessteuer» wollte die Finanzaufsicht eigentlich der EFK übertragen.⁸ Dies lehnte eine überwiegende Mehrheit der Kantone ab.⁹ 2011 beschloss der Bundesrat deshalb, auf neue Prüfkompetenzen der EFK zu verzichten und diese Aufgabe per 2014 den 26 KFK zu erteilen. Die Oberaufsicht hat die ESTV. Die EFK verfügt somit über keine Prüfungs Kompetenzen.

2018 gab es mittels einer parlamentarischen Initiative nochmals einen Versuch, die EFK mit der DBSt-Finanzaufsicht zu beauftragen.¹⁰ Zum zweiten Mal scheiterte das Vorhaben am Widerstand der Kantone.¹¹ Damit verlässt sich die EFK bei brutto 30 Mrd. Franken DBSt (36 % der Bundeseinnahmen) auf die Prüfungen der 26 KFK. Dies führt zu einem jährlichen EFK-Hinweis in der Bundesrechnung, dass die Einnahmen mit der DBSt nicht der Finanzaufsicht der EFK unterstellt sind. Zudem erfolgen die KFK-Bestätigungen immer für das Vorjahr (für die Staatsrechnung 2024 bestätigen die KFK also die DBSt-Einnahmen von 2023).

Nach der auf 2014 in Kraft getretenen Regelung müssen die 26 KFK gemäss Art. 104b DBG der ESTV und der EFK jährlich über ihre Prüfergebnisse Bericht erstatten. Die Finanzaufsicht ist auf Basis der Prüfrichtlinie und dem «DBSt Prüfraster» eine Prozessprüfung. Für die 8 Prüfbereiche des Prüfrasters sind die KFK verpflichtet, dass sie die Prozessrisiken analysieren und gestützt darauf verfahrens- und ergebnisorientierte Prüfhandlungen durchführen. Mit dem «Prüfbereich Null» sollen die KFK die Zweckmässigkeit der Organisation der kantonalen Steuerverwaltungen, die Qualifikation des Personals und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) einer jährlichen Risikobeurteilung unterziehen. Bedeutsame Mängel im IKS sind laut Richtlinie in einem Begleitschreiben zu erwähnen.

Die KFK-Berichte sind kurz und bestätigen in Essenz *quantitativ* die von den kantonalen Steuerverwaltungen gemachten Angaben zu «Abrechnungen über Steuern und Bussen». Die EFK hat im 2023 von fünf von 26 KFK zusätzliche Dokumentation erhalten, wo die KFK weitergehende, *qualitative* Prüfbeobachtungen

⁵ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.11

⁶ 12.049 – Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, 18. April 2012, Seite 3

⁷ Martin Zweifel, Michael Beusch, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG, 3. Auflage, 2017 zu Art. 104b DBG

⁸ 07.3282 – Oberaufsicht bei der direkten Bundessteuer. Motion eingereicht von der Kommission 06.094-NR, 7. Mai 2007

⁹ Ergebnisbericht zur Vernehmlassung über die Revision des Finanzkontrollgesetzes (Art. 16 und 17 FK), EFK, Oktober 2010

¹⁰ 18.469 – Stärkung der Prüf- und Aufsichtskompetenzen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Parlamentarische Initiative eingereicht von der Finanzkommission des Nationalrats, 7. November 2018

¹¹ Brief der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren an die Finanzkommission des Nationalrates, 7. Februar 2020

und Empfehlungen zum IKS vermerkten. Ergänzend zum KFK-Bericht tauscht sich die Abteilung Aufsicht Kantone einmal jährlich mit allen KFK aus. Dazu gibt es pro Kanton je ein Sitzungsprotokoll mit einer Standard-Agenda.

Für die Kantone Genf und Thurgau sind die folgenden Probleme aufgetaucht:

Die Software der Steuerverwaltung Genf verunmöglicht die Ausstellung von provisorischen Steuerrechnungen für Situationen, bei denen in den letzten fünf Steuerperioden keine rechtskräftige Veranlagung vorliegt. Gemäss dem Kanton Genf kann der davon betroffene Gesamtbetrag nicht genau beziffert werden. Die EFK schätzt den nicht fakturierten Steuerbetrag für das Jahr 2022 und die Jahre davor, in denen der Kanton Genf entgegen den gesetzlichen Vorgaben von Art. 162 DBG keine provisorischen Rechnungen ausgestellt hat, auf mehrere Hundert Mio. Franken.

Trotz fehlender Rechnungsstellung haben die betroffenen Unternehmen ihre mutmassliche Steuerschuld mittels Vorauszahlungen an den Kanton Genf beglichen. Diese wurden vom Kanton Genf verbucht und der entsprechende Bundesanteil ordnungsgemäss abgeliefert. Da im Kanton Genf keine provisorische Rechnungsstellung erfolgte, müssen diese Zahlungen in der Jahresrechnung des Bundes gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung als Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen werden. Eine Verbuchung als Fiskalertrag ist aufgrund des geltenden Forderungsprinzips nicht möglich. Die erfolgswirksame Verbuchung darf erst nach der Rechnungsstellung durch den Kanton Genf geschehen. Auf den Vorauszahlungen musste der Bund den Unternehmen zwischen 2020–2025 Vergütungszinsen von total ca. 8,7 Mio. Franken zahlen; nur ein Teil davon ist für vorliegenden Sachverhalt relevant.

Gemäss KFK-Prüfraster zu Art. 104b DBG ist die Überprüfung des ordnungsgemässen provisorischen Bezugs im Prüfbereich 4 (Inkasso/Buchhaltung) vorgesehen. Erst auf Nachfrage der ESTV-Statistikabteilung hin, wurde die Problematik mündlich für das Sitzungsprotokoll vom 10. Januar 2024 zwischen der Abteilung Aufsicht Kantone und der KFK Genf erwähnt. Im darauffolgenden KFK-Bericht vom Dezember 2024 findet sich hingegen weiterhin kein Hinweis auf das Problem. Gemäss mündlicher Aussage der KFK Genf wurde der Sachverhalt nicht rapportiert, da nach ihrer Auffassung das Prüftestat die Einhaltung der Genfer Rechnungslegungsregeln bestätigt. Dies steht im Widerspruch zur Vorgabe, dass die KFK mit ihrem Prüftestat die Korrektheit gemäss eidgenössischer Rechnungslegung bestätigen.

Auch beim Kanton Thurgau gab es für das Jahr 2022 einen Fehler bei den provisorischen Steuerrechnungen und damit wie beim Kanton Genf einen Verstoss gegen Art. 162 DBG. Es wurden 7,2 Mio. Franken Anzahlungen nicht in Rechnung gestellt und damit nicht als Fiskalertrag erfolgswirksam verbucht. Gemäss Rücksprache der EFK mit der KFK Thurgau war der KFK dieses Problem nicht bekannt. Nachdem die KFK 2024 von diesem Sachverhalt erfahren hat, plant sie gemäss eigenen Angaben bei der nächsten Prüfung den Prüfbereich 4 abzudecken.

BEURTEILUNG

Die EFK erwartet, dass die Abteilung Aufsicht Kantone in ihrer Funktion als Oberaufsicht die KFK-Prüfresultate in Kenntnis von Sachverhalten wie im Fall von Kanton Genf kritisch hinterfragt. Wesentliche IKS-Mängel müssen die KFK schriftlich festhalten und führen allenfalls auch zu einer Einschränkung im Testat.

Die Abteilung Aufsicht Kantone hätte mit der KFK Genf klären sollen, ob ihr Prüftestat trotz der Kenntnis des Verstosses gegen Art. 162 DBG gültig ist. Zudem hätte die Abteilung Aufsicht Kantone von der KFK Genf in ihrer Berichterstattung nach Art. 104b DBG Aussagen zum Sachverhalt einfordern müssen. Sie hätte zudem abklären müssen, warum die KFK keine Aussagen dazu gemacht hat und hätte herausfinden müssen, dass offensichtlich eine falsche Auffassung darüber besteht, auf welcher Rechnungslegungsgrundlage die KFK die Korrektheit bestätigt.

Die Abteilung Aufsicht Kantone muss sicherstellen, dass Genf und Thurgau die zugrundeliegenden, technischen Probleme mit hoher Priorität korrigieren. Die fehlenden provisorischen Rechnungen führen im Kanton Genf und Thurgau zu zwei Problemen: Erstens kann der Bund die ihm zustehenden Fiskalerträge aus der DBSt erst mit einem unnötigen Zeitverzug verbuchen. Die finanzielle Situation des Bundes wird damit temporär zu schlecht dargestellt. Zweitens musste der Bund im Kanton Genf auf den von den

Unternehmen geleisteten Vorauszahlungen Vergütungszinsen zahlen. Dies betrifft einen Teil der insgesamt 8,7 Mio. Franken Vergütungszinsen von Genf. Diese Ausgabe des Bundes wäre bei einem korrekten Vorgehen des Kantons Genf vermieden worden. Somit sollte die ESTV diesen Zinsbetrag ermitteln und vom Kanton Genf zurückfordern.



EMPFEHLUNG 1

PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt der ESTV, für die Ausübung einer verstärkten Oberaufsicht eine kantonale Risikoübersicht zu erstellen. Dazu gehört, dass die ESTV den KFK in Erinnerung ruft, dass sie wesentliche Mängel schriftlich festhalten müssen. Im Gegenzug soll die ESTV wesentliche Risikohinweise mit den KFK teilen.



STELLUNGNAHME DER ESTV

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Sie prüft, in welchem Rahmen eine Risikoübersicht erstellt werden kann, wie wesentliche Risikohinweise mit den kantonalen Finanzkontrollen geteilt werden können und wie die finanzielle Oberaufsicht zusammen mit der EFK unter Berücksichtigung von Artikel 104b DBG optimiert werden kann.

Dabei wird auf die besondere Wirkung der aktuellen Berichterstattung hingewiesen. Die kantonale Verwaltung leitet und überwacht den Vollzug und die einheitliche Anwendung des DBG (Art. 104 b DBG), bestimmt Organisation und Amtsführung. Die Finanzkontrollen prüfen nach einem vorgeschriebenen Raster; ihre Berichte müssen den hohen Anforderungen des Schweizer Prüfstandards 805 von EXPERTsuisse genügen. Dies gewährleistet, dass verlässliche Aussagen vorliegen. Ein uneingeschränktes Prüfurteil setzt voraus, dass keine wesentlichen Feststellungen vorliegen.



EMPFEHLUNG 2

PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt der ESTV, bei den Kantonen Genf und Thurgau einen Massnahmenplan zur Beseitigung der technischen Probleme und eine Bestätigung des Vollzugs einzufordern.



STELLUNGNAHME DER ESTV

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Sie steht mit den kantonalen Steuerverwaltungen in Kontakt.



EMPFEHLUNG 3

PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt der ESTV, die betroffenen Vergütungszinsen zu ermitteln und sich vom Kanton Genf erstatten zu lassen. Falls dafür die gesetzliche Grundlage fehlt, sollte diese für künftige Fälle geschaffen werden.



STELLUNGNAHME DER ESTV

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Zwischenzeitlich hat der Kanton Genf die Verzugszinsfolgen ermittelt und der EFK am 19.9.2025 bereits zukommen lassen.

Für die Erstattung von Vergütungszinsen durch einen Kanton besteht keine gesetzliche Grundlage.

Die ESTV ist mit der EFV daran, die Thematik der provisorischen Rechnungstellung zu analysieren und hat im Rahmen eines Berichts vom 12.9.2025 zu Handen der Finanzkommission des Ständerats verschiedene Lösungsansätze dazu skizziert.

Die weitere Evaluation möglicher Massnahmen soll in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen. Als nächster Schritt werden daher ESTV und EFV mögliche Massnahmen mit den kantonalen Steuerverwaltungen diskutieren.

Dabei wird auch die von der EFK empfohlene Massnahme einbezogen werden.

3 GESETZVORGABEN WERDEN ZU WENIG KONSEQUENT DURCHGESETZT

Gemäss Art. 102 Abs. 2 DBG sorgt die ESTV für die «einheitliche Anwendung dieses Gesetzes. Sie erlässt die Vorschriften für die richtige und einheitliche Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer». Zur Gesetzeskonkretisierung verwendet die ESTV v. a. Kreisschreiben im Sinne von vollzugslenkenden Verwaltungsverordnungen.¹² Kreisschreiben sind dabei behördenverbindlich für die kantonalen Steuerverwaltungen.

Die meisten Kreisschreiben erstellt die Abteilung Aufsicht Kantone. Kreisschreiben durchlaufen einen Vernehmlassungsprozess in der SSK. Gemäss Interviewaussagen sind die Probleme vielschichtig: Einzelne Kreisschreiben lassen zu viel Raum für kantonale Interpretationen in der Veranlagungspraxis zu bzw. regeln gewisse, wesentliche Sachverhalte gar nicht. Dies sei das Ergebnis von Kompromissen aus den Vernehmlassungsprozessen. Als weitere Herausforderung wird das Alter einzelner Kreisschreiben genannt, die nie aktualisiert wurden. Einzelne kantonale Steuerverwaltungen würden zudem das DBG und die Kreisschreiben im Veranlagungsprozess nicht vollumfänglich bzw. unterschiedlich anwenden.

Es gibt aber auch Meinungen, dass gewisse kantonale Unterschiede aufgrund des Vollzugsföderalismus geduldet werden können. Im dezentralen Schweizer Setup sei es für die ESTV als Aufsichtsbehörde über den Vollzug des DBG schwierig, mit aufsichtsrechtlichen Massnahmen durchwegs eine einheitliche Anwendung des DBG zu gewährleisten. Eine Erhöhung der Regulierungsdichte mittels Verordnungen und Kreisschreiben sei nicht zwingend die richtige Antwort darauf, da neue Regeln auch immer wieder neue offene Fragen produzierten.

Diese Spannungsfelder lassen sich am besten mittels der folgenden drei Beispiele illustrieren:

Beispiel 1: Die zulässige Höhe der steuerlich pauschal abziehbaren Repräsentationsspesen unterscheidet sich kantonal stark

Es existiert kein Kreisschreiben, welches die Höhe der steuerlich zulässigen pauschalen Repräsentationsspesen begrenzt. Die SSK hat jedoch in Absprache mit den Kantonen und der ESTV ein Musterreglement

¹² Martin Zweifel, Michael Beusch, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG, 3. Auflage, 2017 zu Art. 102 DBG

herausgegeben.¹³ Dort wird die Limite für pauschale Repräsentationsspesen in Bezug auf die gegenseitige, interkantonale Anerkennung von Spesenreglementen auf 5 % des Bruttolohns bzw. auf maximal 24 000 Franken pro Jahr begrenzt. Aufgrund der fehlenden Festlegung durch die ESTV sind die Kantone frei, ob sie diese SKK-Empfehlung umsetzen wollen.

In den für diese Prüfung näher betrachteten vier Kantonen präsentiert sich die Situation unterschiedlich: Der Kanton Zürich hat die Empfehlung der SSK übernommen. Der Kanton Zug hält sich grundsätzlich an die Empfehlungen des SSK-Musterreglements. Er hat aber gemäss eigenen Angaben in einzelnen, sachlich begründeten Fällen aufgrund der Spesenreglements-Bewilligung durch den koordinierenden Hauptsitzkanton der Arbeitgeberfirma (nicht Kanton Zug) geringfügig höhere Beträge akzeptiert. Der Kanton Nidwalden hat seine Richtlinie zu den Pauschalspesen per Ende 2024 an das SSK-Musterreglement angepasst. Im Kanton Genf können Kadermitarbeitende hingegen bis zu 10 % des Nettoeinkommens (nominell bis zu 100 000 Franken) als pauschale Repräsentationsspesen von der Einkommenssteuer abziehen.

Die Abteilung Aufsicht Kantone plant, das Thema im Jahr 2029 zu prüfen.

Beispiel 2: Kantonal unterschiedliche Praktiken bei der Steuerbefreiung von Stiftungen

Die Kantone setzen das über 30 Jahre alte Kreisschreiben Nr. 12 zur Steuerbefreiung von Stiftungen unterschiedlich um.¹⁴ Es gibt Kantone, bei denen ist zur Beurteilung der Steuerbefreiung die Höhe des Stiftungsratshonorars entscheidend und andere fordern die volle Ehrenamtlichkeit für eine Steuerbefreiung. Das Kreisschreiben Nr. 12 äussert sich nicht explizit dazu. Gemäss den Praxishinweisen der SSK von 2008 muss der Stiftungszweck für eine Steuerbefreiung überwiegend in der Schweiz ausgeübt werden, ausser wenn es um Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe und Katastrophenhilfe geht.¹⁵ Auch diese Praxishinweise werden kantonal unterschiedlich gehandhabt.

Über die monetären Auswirkungen der Steuerbefreiung von Stiftungen auf die Bundeskasse stehen mangels verfügbarem Zahlenmaterial keine Schätzwerte zur Verfügung. Dies stellte die EFK bereits im 2017 fest.¹⁶ Es geht dabei nicht nur um die DBSt-Steuerbefreiung der Stiftung selber, sondern v. a. auch um Zuwendungen an diese Stiftungen, welche für natürliche bzw. juristische Personen bis zu maximal 20 % des Reingewinns steuerlich abziehbar sind und damit auch die Steuereinnahmen für den Bund reduzieren. Die Gesamtanzahl der steuerbefreiten Stiftungen ist ebenfalls nicht bekannt. Nur 17 Kantone führen ein kantonales Register der steuerbefreiten juristischen Personen (Stiftungen und Vereine).

Die Abteilung Aufsicht Kantone hat in ihrem Jahresprogramm für 2025 und 2026 einen Fokus auf steuerbefreiten Stiftungen (siehe Kapitel 4.3). Eine Anpassung des Kreisschreibens Nr. 12 ist allerdings noch nicht in Planung.

Beispiel 3: Nachweis der Kosten für Kinderdrittbetreuung

Gemäss Art. 33 Abs. 3 DBG müssen die Kosten der Kinderdrittbetreuung in der Steuererklärung mittels Beleg nachgewiesen werden. In den Kantonen Bern, Freiburg, Luzern, Neuenburg, Waadt und Wallis fordern dies die Steuerverwaltungen nicht konsequent ein.

¹³ Mustervorlagen Spesenreglemente für Unternehmen und für Non-Profit-Organisationen, 1. Februar 2024, gültig ab 1. Mai 2024, SSK

¹⁴ Kreisschreiben Nr. 12, Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke (Art. 56 Bst. g DBG) oder Kultuszwecke (Art. 56 Bst. h DBG) verfolgen; Abzugsfähigkeit von Zuwendungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. i und Art. 59 Bst. c DBG), ESTV, 8. Juli 1994

¹⁵ Steuerbefreiung juristischer Personen, Praxishinweise zuhanden der kantonalen Steuerverwaltungen, SSK, Arbeitsgruppe Steuerbefreiung, 18. Januar 2008

¹⁶ Prüfung der Reorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (EFK-21267), 16. Mai 2022, Seite 28/29

Die Sachverhalte von Beispiel 1 und Beispiel 3 hat das ESTV-Team der nachträglichen Kontrolle entdeckt und in ihren kantonalen Kontrollberichten thematisiert.

Mittels Follow-up Prozess überwacht das Team Kontrolle jährlich den Umsetzungsstatus ihrer Empfehlungen. Das Empfehlungscontrolling zeigt aber, dass gewisse Empfehlungen über mehrere Jahre offen bleiben und die Kantone ihre Veranlagungspraxis bzw. ihren Veranlagungsprozess nicht anpassen.

Die ESTV verfügt gemäss Art. 103 Abs. 1 DBG über eine Reihe von Aufsichtsmitteln, um die einheitliche Rechtsanwendung in den Kantonen durchzusetzen:

- Bst b: Die ESTV kann sich bei Verhandlungen der Veranlagungsbehörden vertreten lassen und dieselben Anträge stellen.
- Bst c: Die ESTV hat das Recht, im Einzelfall Untersuchungsmassnahmen anzuordnen oder nötigenfalls selber durchzuführen.
- Bst d: Die ESTV kann im Einzelfall verlangen, dass eine Veranlagung oder ein Einspracheentscheid auch ihr eröffnet wird.
- Art. 141 DBG: Die ESTV kann gegen eine Veranlagungsverfügung Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission oder beim kantonalen Verwaltungsgericht einreichen.

Von diesen Aufsichtsmitteln macht die ESTV zurückhaltend Gebrauch. Im Vordergrund steht ein partnerschaftliches Verhältnis mit den Kantonen. Gemäss Auskunft der Abteilung Aufsicht Kantone können die meisten Fälle ohne die Zuhilfenahme von Aufsichtsmitteln mit den Kantonen einvernehmlich gelöst werden.

Die ESTV hat keinen Überblick über die Häufigkeit der gemäss Art. 103 Abs. 1 Bst b und Bst c eingesetzten Aufsichtsmitteln. Von 2014–2024 hat sich die ESTV in 26 Fällen die Veranlagung oder den Einspracheentscheid eröffnen lassen (Bst d). Zwischen 2022–2024 gab es neun Beschwerden der ESTV gegen kantonale Veranlagungsverfügungen. Vier Verfahren hat die ESTV gewonnen, zwei verloren und drei Verfahren sind noch hängig.

In der Lehre wurde die Aufsicht über die Kantone in der Vergangenheit teilweise als zu wenig streng kritisiert: «Die lasche Aufsichtstätigkeit der ESTV bezüglich Vollzug der direkten Bundessteuer wird freilich seit Jahren von der Lehre – ja selbst von Seiten der Steuerberater – kritisiert».¹⁷ Diese Lehrmeinung ist der EFK in einzelnen Interviews bestätigt worden.

BEURTEILUNG

Die Abteilung Aufsicht Kantone setzt ihren gesetzlichen Auftrag für die einheitliche Anwendung des DBG nicht immer konsequent durch. Unklare Punkte in Verordnungen und Kreisschreiben bzw. kantonale Praktiken, die den geltenden Gesetzeskonkretisierungen stark widersprechen und zu Einnahmeausfällen beim Bund führen, sollten zeitnah beseitigt werden.

Im Rahmen des Follow-up Prozesses werden den Kantonen für die Umsetzung bzw. die Anpassungen auf Basis von Empfehlungen teilweise zu grosszügige Zeitlimiten gewährt.

Der partnerschaftliche Ansatz mit den Kantonen ist im Grundsatz nachvollziehbar und sinnvoll. Falls dieser aber zu keinem Ergebnis führt, sollte die Abteilung Aufsicht Kantone formell eingreifen und bei Bedarf von ihren Aufsichtsinstrumenten Gebrauch machen, um die einheitliche Gesetzesanwendung rascher durchzusetzen.

¹⁷ Kurzgutachten zuhanden der Finanzdirektion des Kantons Waadt, Peter Locher, 16. Oktober 2021, Seite 5



Die EFK empfiehlt der ESTV, die kantonalen DBSt-Vollzugsunterschiede auf Basis der Inspektionsresultate der Abteilung Aufsicht Kantone zu analysieren, nötige Änderungen in der Gesetzeskonkretisierung zu initialisieren und zu priorisieren und den Vollzug zu überprüfen.

Wenn die ESTV auf Sachverhalte stösst, wo die kantonale Praxis den geltenden Gesetzeskonkretisierungen widerspricht, soll sie darauf hinwirken, dass diese schnell korrigiert werden. Ziel ist, dass die Einnahmeausfälle, die sich für den Bund daraus ergeben können, rasch reduziert werden.

**STELLUNGNAHME DER ESTV**

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Sie prüft, welche Anpassungen in den bestehenden Prozessen notwendig sind, damit Gesetzeskonkretisierungen möglichst rasch überarbeitet und ergänzt werden können, um damit sowie durch Umsetzungskontrollen für eine schweizweit einheitliche DBSt-Veranlagung zu sorgen.

4 RISIKOORIENTIERTE AUFSICHT

Die Steuerlücke (engl. «tax gap») ist eine wichtige Messgrösse für die Wirksamkeit der staatlichen Aufsicht. Sie berechnet sich aus der Differenz zwischen den tatsächlich erhobenen Steuern und den Steuern bei vollständiger Einhaltung der Vorschriften. Gemäss einer internationalen Publikation liegt die Schweizer Steuerlücke nach dem sog. Makro- bzw. Top-down-Approach bei ca. 2 %.¹⁸ Das wären bezogen auf die DBSt pro Jahr ca. 600 Mio. Franken zu tiefe Bruttoeinnahmen.

Die Steuerlücke ist für die ESTV ein strategisches Risiko, welches sie unter der Bezeichnung «unvollständige und nicht korrekte Steuererhebung» führt. Folgende Ursachen beeinflussen gemäss der ESTV-Risikoanalyse das Ausmass dieses Risikos:

- stetig steigende Komplexität der steuerlichen Sachverhalte
- beschränkter Datenzugang der ESTV auf die in den Kantonen verwalteten DBSt-Daten
- anwachsende Volumen von Steuerpflichtigen und -abrechnungen
- knappe Ressourcen bei der ESTV und bei den kantonalen Steuerverwaltungen (Fachkräftemangel, Wissenstransfer, Sparprogramme, IT-Kostenentwicklung).

Als Massnahmen zur Risikoreduktion sieht die ESTV u. a. die folgenden Anknüpfungspunkte:

- Gestaltung effizienter Prüfprozesse inkl. vorangetriebener Digitalisierung und gegenseitigem organisationsübergreifendem Austausch
- Durchführung risikoorientierter Prüfungen
- Verfolgung von Steuerdelikten
- Sicherstellung der Gesetzeskonformität durch Ausbildung und Kontrollen
- Unterstützung der Kantone zur Vermeidung unkorrekter Veranlagungen (Feststellungsfehler).

Die Abteilung Aufsicht Kantone trägt dieses Risiko bzw. die verschiedenen Massnahmen zur Risikoreduktion gemeinsam mit zehn weiteren ESTV-Abteilungen.

¹⁸ Can the Tax Gap be a Useful Tool in Terms of Tax Performance? Revue des Sciences Politiques, no. 77, Narcis Eduard Mitu, April 2023, Seite 20-28

4.1 Zu wenig Fokus auf die Kantone mit hohen Einnahmen bei der direkten Bundessteuer

Die grössten fünf Kantone (Zürich, Genf, Waadt, Zug und Basel-Stadt) generierten 2024 zusammen 17,3 Mrd. Franken DBSt. Das sind rund 57 % der DBSt-Bruttogesamteinnahmen.

Die Abteilung Aufsicht Kantone verwendet für ihre Ressourcenplanung, d. h. der Planung der Tage die für Prüfungsaktivitäten in den Kantonen einzusetzen sind, ein Risikomodell, welches quantitative und qualitative Elemente in den einzelnen Kantonen mitberücksichtigt. Bei den quantitativen Faktoren werden die Anzahl Steuerpflichtige und das kantonale Steuervolumen einkalkuliert. Risikomindernde, qualitative Elemente sind beispielweise, wenn eine kantonale Steuerverwaltung über eine Qualitätssicherung / ein Qualitätsmanagement verfügt und wenn die natürlichen Personen zentralisiert veranlagt werden.

Bei sieben von den zehn Kantonen mit den höchsten DBSt-Einnahmen (Genf, Waadt, Zug, Basel-Stadt, Luzern, Schwyz und St. Gallen) werden für die vor Ort Besuche der ESTV deutlich weniger Tage eingesetzt als gemäss Risikoanalyse angezeigt wären (siehe Abb. 1). In den Kantonen Zürich, Bern und Aargau übertreffen die effektiv eingesetzten Tage die Risikoanalyse. Gemäss Aussagen der Abteilung Aufsicht Kantone brauchen kleine Kantone mehr Betreuung im Verhältnis zum DBSt-Ertrag als die grossen Kantone. Ebenso plant die Abteilung mit maximal ca. 30 Aussendiensttagen pro Inspektor und pro Inspektorin der begleitenden Aufsicht.

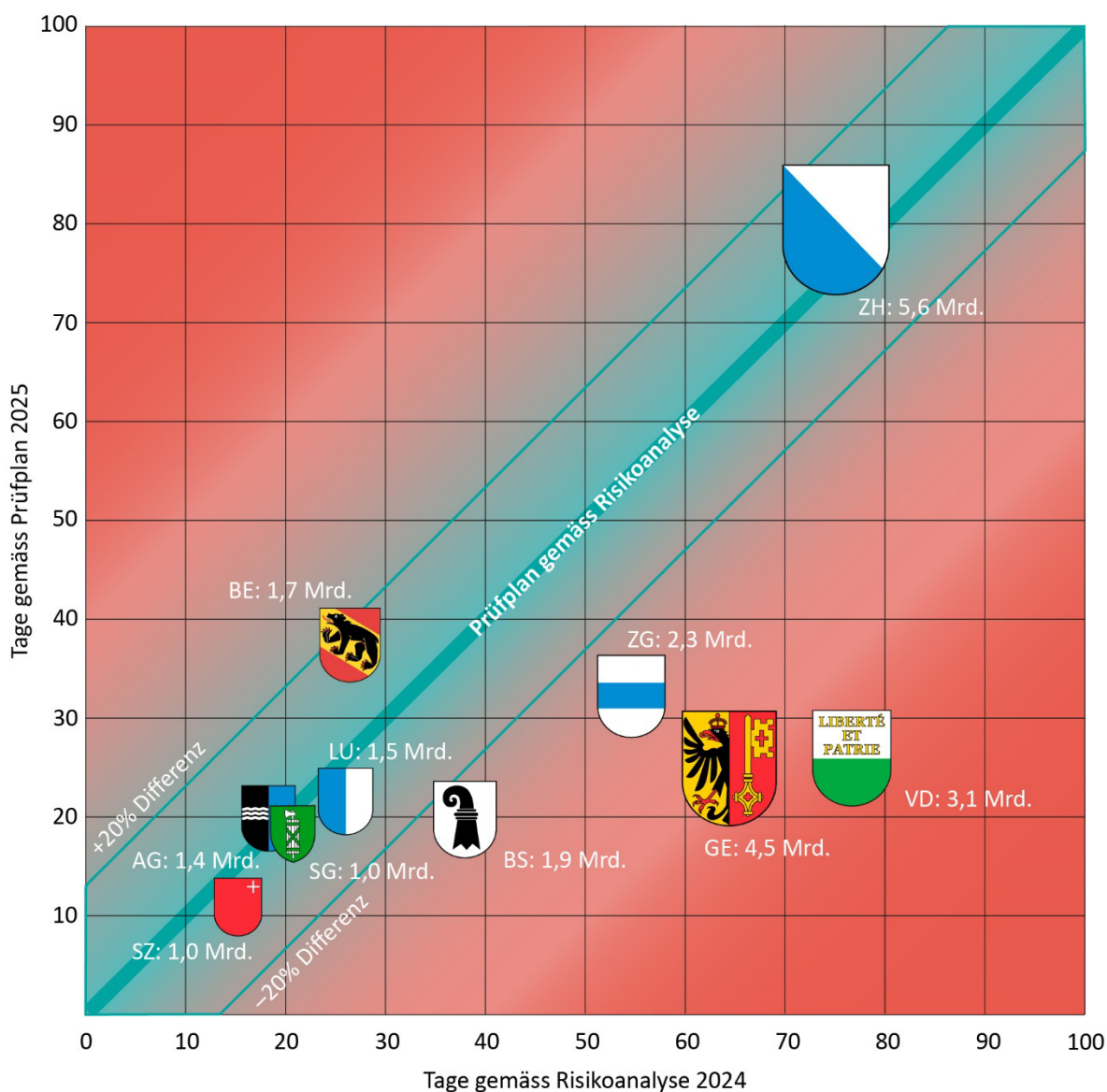


Abb. 1: Vergleich zwischen Tage vor Ort der drei Teams der begleitenden Aufsicht gemäss Risikoanalyse 2024 und Jahresplanung 2025 (Quelle: Abteilung Aufsicht Kantone; EFK-Darstellung)

Der Kanton Genf generierte 2024 ca. 4,4 Mrd. DBSt. Für Genf ist *ein* Inspektor zuständig. Gleichzeitig ist dieser Inspektor Team-Chef von Team 3 (mit den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt). Auch für die Kantone Zug (mit 2,3 Mrd.), Waadt (mit 3,1 Mrd.) und Basel-Stadt (mit 1,9 Mrd.) ist jeweils nur ein Inspektor zuständig. Nur für den Kanton Zürich mit 5,6 Mrd. DBSt sind zwei Inspektoren eingesetzt. Der einem Kanton zugeteilte Mitarbeitende nimmt sich jeweils allen DBSt-Themen an.

Von den geplanten Kantonsbesuchen der Inspektoren und Inspektorinnen der begleitenden Aufsicht gibt es keinen Tagesplan für die Prüfung der offenen Veranlagungen. Ebenso existieren keine Besuchsprotokolle bzw. Tagesjournale. Einzig in den Monatsberichten steht stichwortartig, welche Dossiers in welchem Kanton behandelt wurden. Auf Stufe Team bzw. in den Teamsitzungsprotokollen gibt es kaum Informationen zu den Vor-Ort-Besuchen und keine Pendenzenlisten zu Veranlagungen, die zu korrigieren sind.

Für wichtige, formelle (Ruling-)Anfragen von den Kantonen führt die Abteilung ein Fallsystem mit Fallblättern. Die Abteilung Aufsicht Kantone sieht gemäss eigener Schätzung unter 5 % der für die DBSt relevanten Rulings.

BEURTEILUNG

Die jährliche Risikoanalyse der Abteilung Aufsicht Kantone ist mit ihren quantitativen und qualitativen Elementen ein gutes Planungsinstrument, wird aber nicht konsequent umgesetzt: Der effektive Ressourceneinsatz entspricht insbesondere bei den finanziell bedeutenden Kantonen bei weitem nicht dem gemäss Risikoanalyse geplanten Ressourcen. Damit ist nicht gewährleistet, dass die finanziell relevanten Kantone angemessen beaufsichtigt werden. Insbesondere bei den grossen Kantonen ist eine stärkere Orientierung am Risikomodell unabdingbar.

Für grosse Kantone sollten wie beim Kanton Zürich zwei DBSt-Inspektoren oder -Inspektorinnen gemeinsam verantwortlich sein. Dies reduziert die Abhängigkeit von nur einem Mitarbeitenden. Allenfalls wäre auch eine Spezialisierung der DBSt-Inspektoren oder -Inspektorinnen denkbar (z.B. auf natürliche bzw. juristische Personen).

Die Systematik bei den Vor-Ort-Kontrollen der begleitenden Aufsicht ist zu wenig nachvollziehbar. Die Dokumentation der Kantonsbesuche ist zu informell. Es ist daraus nicht ersichtlich, ob die begleitende Aufsicht zu effektiven, monetären Korrekturen in offenen Steuerveranlagungen führt und damit Wirksamkeit entfaltet. Die Vor-Ort-Besuche sollten deshalb auf Stufe Team mittels Entscheidprotokollen und Pendenzenlisten pragmatisch dokumentiert werden, v. a. solange sich weiterhin nur ein Inspektor oder nur eine Inspektorin um einen Kanton kümmert. Nur so ist überprüfbar, ob die Kantone die anlässlich von Inspektionen monierten Veranlagungen auch effektiv korrigiert haben.

Siehe Empfehlung 5 unter Kapitel 4.3.

4.2 Zu wenig Fokus auf die grossen Steuerzahler und fehlender Direktzugriff auf die Daten der direkten Bundessteuer

1 % der natürlichen Personen tragen über 40 % der DBSt bei. 10 % der Steuerpflichtigen generieren fast 80 % der gesamten Einnahmen. Bei den juristischen Personen bezahlen 3 % der Unternehmen beinahe 90 % der DBSt.¹⁹

Die Abteilung Aufsicht Kantone erstellt keine eigenen Auswertungen in Bezug auf die grossen Steuerzahlenden. Für gezielte Analysen muss sie die Zahlen bei jedem Kanton einzeln anfragen. Mit Ausnahme des Kantons Genf hat die Abteilung Aufsicht Kantone nur vor Ort Zugriff auf die DBSt-Steuerdaten. Die Datenanfrage geschieht mittels sog. Erhebungen (Fragebogen an die Kantone mit jährlich ändernden Themenschwerpunkten) durch die Teams der begleitenden Aufsicht bzw. mittels Stichprobenlisten (mit jährlich wechselnden Parametern) des Teams nachträgliche Kontrolle.

¹⁹ Clarity on Swiss Taxes, KPMG, Mai 2025

Gemäss dem von der ESTV in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten Probst gehören die DBSt-Daten dem Bund. Die ESTV hat daher ein Recht auf uneingeschränkten Zugriff: «Daten, die der Steuerpflichtige mit seiner Steuererklärung aufgrund des DBG für die Veranlagung der direkten Bundessteuer deklariert, stellen nach der Zweckbestimmung dieser Daten Bundessteuerdaten dar und unterliegen als solche der (mittelbaren) Datenherrschaft des Bundes».²⁰ Dies schliesst bei elektronisch gespeicherten Daten auch den Zugriff via Abrufverfahren mit ein. Rund die Hälfte aller Kantone benützen die Software "Neue Software Technologie Gemeinden" (NEST), welche die Daten für die Veranlagung der DBSt getrennt von den kantonalen Steuerdaten speichert.

Q BEURTEILUNG

Trotz der Einschätzung der Abteilung Aufsicht Kantone, dass die grossen Steuerzahlenden bereits im Fokus der kantonalen Steuerbehörden sind, sollten diese bei der Abteilung Aufsicht Kantone einen grösseren Stellenwert erhalten. Die finanzielle Bedeutung dieser Steuerzahlenden rechtfertigt einen deutlich stärkeren Fokus.

Um systematischer zu prüfen und eigene Auswertungen durchzuführen, braucht die Abteilung Aufsicht Kantone einen permanenten Zugriff auf die DBSt-Daten. Das aktuelle Vorgehen mit Erhebungen und Stichprobenlisten ist nicht mehr zeitgemäss und ineffizient. Die ESTV kann die Vollständigkeit der Stichprobe nicht verifizieren und muss sich auf die Kantone verlassen.

Ein permanenter Zugriff auf die DBSt-Daten bietet die folgenden Vorteile:

- Die Abteilung Aufsicht Kantone kann proaktiver agieren und selber Dossiers *vor* der definitiven Veranlagung auswählen und muss nicht auf Anfragen der Kantone warten.
- Die Inspektoren und Inspektorinnen können sich besser auf die Kantonsbesuche vorbereiten.
- Bessere Kontrolle und Follow-up, ob die Kantone die Empfehlungen der begleitenden Aufsicht und nachträglichen Kontrolle umsetzen oder nicht.

Siehe Empfehlung 5 unter Kapitel 4.3.

4.3 Risikoorientierter Prüfmix anstatt Fokus auf ein einziges Jahresthema

Zusätzlich zu den quantitativen und qualitativen Elementen der kantonalen Risikoanalyse zur Planung der Anzahl Tage der Vor-Ort Inspektionen analysiert die Abteilung Aufsicht Kantone jährlich auch die Risiken entlang der relevanten DBG-Gesetzesartikel. Daraus resultiert ein Fokus auf ein einziges Jahresthema für die kantonalen Inspektionen des Teams der nachträglichen Kontrolle. Bei diesem Schwerpunktthema führt die Abteilung dann in allen 26 Kantonen identische Erhebungen und Kontrollen mittels Stichprobenlisten durch. Erhebungen sind detaillierte Fragebogen, anhand welcher die Kantone Fragen zu einer begrenzten Anzahl von bereits veranlagten Steuerdossiers beantworten. Die drei Teams der begleitenden Aufsicht kümmern sich um die Durchführung bzw. die Auswertung der Erhebungen. Sie prüfen mit diesem Instrument also auch Teile von bereits veranlagten Dossiers. Das Team nachträgliche Kontrolle verantwortet die Überprüfung der Stichprobenlisten.

Dies sei am Beispiel der aktuellen Jahresplanung illustriert:

Das Team Kontrolle prüft 2025 und 2026 in allen 26 Kantonen rechtskräftige Veranlagungen von Vereinen und Stiftungen sowie die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken bzw. mit gesamtschweizerischen Kultuszwecken. Parallel dazu führen die drei Teams der begleitenden Aufsicht in den beiden Jahren in allen 26 Kantonen eine Erhebung im Bereich der Steuerbefreiung der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, der Einrichtungen der

²⁰ Erhebung von Daten über direkte Steuern bei Kantonen durch das BFS und die ESTV, Rechtsgutachten erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) von Prof. Th. Probst, 17. November 2019, Seite 25, Fussnote 174 auf Seite 26 und Fussnote 149 auf Seite 24

beruflichen Vorsorge sowie der inländischen Krankenversicherungen durch. Neben diesen Fokusthemen sind keine anderen Erhebungen bzw. nachträglichen Kontrollen geplant.

BEURTEILUNG

Eine für alle 26 Kantone identische Jahresprüfplanung ist zu wenig risikoorientiert. Angemessener wäre ein jährlicher Prüfmix mit wiederkehrenden Standard-Prüfthemen (wie z.B. 20 natürliche und 20 juristische Personen pro Kanton pro Jahr) und risikobasierten Schwerpunktthemen.

Erhebungen könnten allenfalls ganz gestrichen werden. Sie sind beidseitig mit viel Aufwand verbunden und vor dem Hintergrund des bisher nur durch den Kanton Genf ermöglichten Direktzugangs auf die DBSt-Daten, nicht mehr zeitgemäss.

EMPFEHLUNG 5

PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt der ESTV, die begleitende Aufsicht und die nachträglichen Kontrollen der Abteilung Aufsicht Kantone noch stärker risikobasiert zu planen und durchzuführen. Dazu gehört u. a. eine Ergänzung zum monothematischen Ansatz und eigene Auswertungen mit Zugriff auf ihre DBSt-Daten.

STELLUNGNAHME DER ESTV

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Sie prüft, wie die begleitende Aufsicht und die nachträglichen Kontrollen der Abteilung Aufsicht Kantone noch stärker risikobasiert geplant und durchgeführt werden können.

Die überwiesene Motion 25.3025 der WAK-N fordert für die Erhebung von kantonalen Steuerdaten die Schaffung einer formellen Gesetzesgrundlage. Der Bundesrat wird prüfen, inwiefern dabei auch eine Nutzung von Bundessteuerdaten zu Aufsichtszwecken vorzusehen ist.

ANHANG 1 – QUELLENVERZEICHNIS

RECHTSTEXT

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.11

PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

07.3282 Oberaufsicht bei der direkten Bundessteuer. Motion eingereicht von der Kommission 06.094-NR, 7. Mai 2007

18.469 Stärkung der Prüf- und Aufsichtskompetenzen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Parlamentarische Initiative eingereicht von der Finanzkommission des Nationalrats, 7. November 2018

BOTSCHAFT

12.049 Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, 18. April 2012

DOKUMENTE

Ergebnisbericht zur Vernehmlassung über die Revision des Finanzkontrollgesetzes (Art. 16 und 17 FKG), EFK, Oktober 2010

Lücken in der Aufsicht über die direkte Bundessteuer und die Harmonisierung der direkten Steuern (EFK-15639), 12. November 2015, abrufbar auf der Webseite der EFK

Martin Zweifel, Michael Beusch, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG, 3. Auflage, 2017

Erhebung von Daten über direkte Steuern bei Kantonen durch das BFS und die ESTV, Rechtsgutachten erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) von Prof. Th. Probst, 17. November 2019

Brief der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren an die Finanzkommission des Nationalrates, 7. Februar 2020

Kurzgutachten zuhanden der Finanzdirektion des Kantons Waadt, Peter Locher, 16. Oktober 2021

Prüfung der Reorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (EFK-21267), 16. Mai 2022, abrufbar auf der Webseite der EFK

ANHANG 2 – ABKÜRZUNGEN

DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
DBSt	Direkte Bundessteuer
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FTE	Vollzeitstellen
KFK	Kantonale Finanzkontrolle
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz